

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 748/68

in der Entschädigungsache

Hecke M [REDACTED],
J [REDACTED]/I [REDACTED], No [REDACTED] S/S.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Niedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen, Dr. Voemann und Kunkel

in der Sitzung vom 26. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschuldigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges lebte der Kläger in Posen/Jagielonien. Während der deutschen Besetzung wurde er als Jude verfolgt. Ende August 1941 übernahm Italien die Verwaltung des Gebietes. Im März 1942 begab sich der Kläger nach Aufforderung durch die italienische Polizei nach Kufra/Albanien, wo er bis 8. September 1943 unter harten Bedingungen gelebt haben will. Hierfür verlangt er Entschädigung.

Das Oberlandesgericht hat die tatbestandmäßigen Voraussetzungen eines entschuldigungsaffigen Freiheitschadens nach

- 3 -

§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGG verneint, weil die italienische Regierung nicht von der nationalsozialistischen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden sei.

Die Beschwerde bezeichnet es als eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die nationalsozialistische Regierung die Internierung in Kibben veranlaßt habe; sie macht insbesondere geltend, die nationalsozialistische Verfolgung sei für das Verhalten der italienischen Behörden ursächlich gewesen.

Damit setzt sich die Beschwerde in Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach ein adäquater Kausalszusammenhang zwischen der Verfolgung und der Freiheitsentziehung durch den ausländischen Staat nicht ausreicht (RzW 1963, 368 Nr. 18). Daran wird festgehalten.

Der Berufungsrichter hat sich auf Grund der von ihm festgestellten und im Urteil dargelegten tatsächlichen Umstände nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die italienische Regierung von der deutschen Regierung generell zu den jüdenfeindlichen Maßnahmen veranlaßt worden ist, deren Opfer der Kläger wurde. Rechtsfehler, welche die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, sind ihm dabei nicht unterlaufen.

Mit dem Vorbringen, den italienischen Behörden seien die getroffenen Maßnahmen durch deutsche Verfolgungsmaßnahmen abgenötigt worden, greift die Beschwerde die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung an. Das ist in diesem Rechtszug unzulässig.



- 4 -

Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob das Handeln der italienischen Polizei eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundrechte darstellt. Hierauf wäre es nur angekommen, wenn wie im Falle BGH RnV 1967, 216 Nr. 14 der Berufungsrichter festgestellt hätte, daß für das Vorgehen der italienischen Polizei gegen den Kläger das Bestreben bestimmend oder mitbestimmend war, einem Drängen der deutschen Regierung wenigstens entgegenzukommen. Gerade daran fehlt es aber.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Graf

Hankel